

Allgemeine Leasingbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, vom Vertragstext abweichende Erklärungen abzugeben oder den LG in sonstiger Weise zu vertreten.

1.2 Die Auswahl des Lieferanten und des LO sowie die Kaufvertragsverhandlungen selbst sind Sache des LN.

§ 2 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

2.1 Sofern im Leasingvertrag im Feld über abweichende Regelungen eine Leasingvorauszahlung vereinbart wurde, ist diese sofort nach Annahme des Leasingvertrages durch den LG fällig. Der LG wird das LO erst nach Einlangen der Leasingvorauszahlung bestellen. Die Leasingvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Leasingraten bereits insofern berücksichtigt, als sie die Bemessungsgrundlage für die Leasingraten sowie deren Höhe selbst reduziert. Eine Leasingvorauszahlung wird daher in keinem Fall der Beendigung des Leasingvertrages, auch nicht im Falle der vorzeitigen Auflösung, (anteilig) zurückgezahlt. Eine anteilige Rückzahlung erfolgt jedoch dann, sofern der LG den Leasingvertrag ordentlich vor Ablauf der Grundleasingzeit aufkündigt. Für diesen Fall erfolgt eine anteilige Rückzahlung der Leasingvorauszahlung an den LN.

2.2 Kommt der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, kann der LG Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der OeNB, zumindest jedoch 1,1 % p. m., begehren. Weiters hat der LN für jedes Mahnschreiben eine Gebühr von zumindest 40,00 EUR zu bezahlen.

2.3 Befindet sich der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Beträgen in Verzug, so werden Teilzahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die älteste rückständige Hauptforderung verrechnet.

2.4 Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Vertrag, dem Eigentum, Besitz und/oder Gebrauch des LO zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das LO im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am LO geltend machen.

2.5 Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich diese ändern oder Änderungen hinsichtlich jener Steuern, Abgaben oder Gebühren ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastung des LG führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzufließen haben, oder die gesetzlichen

Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG (beim LG oder bei dessen Refinanzier), so ist der LG berechtigt, die entsprechenden Kosten erhöhungen an den LN weiterzugeben. Weiters ist der LG zu einer Anpassung berechtigt, wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getätigte Bonitäts-einstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien verschlechtert.

2.6 Neben den Leasingraten und sonstigen festgelegten Beträgen hat der LN alle Kosten, die dem LG vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des LO entstanden sind, alle Steuern und Gebühren, Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des LO zu tragen.

§ 3 Übernahme des Leasingobjektes

3.1 Der LN übernimmt vom Lieferanten die Sache im Auftrag des LG und begründet damit stellvertretend für den LG durch die Übernahme für diesen Eigentum.

3.2 Der LN ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und die vertragsgemäße Beschaffenheit festzustellen. Ein Mangel ist binnen angemessener Frist im Sinne des § 377 UGB anzuzeigen. Der LN ist nur dann berechtigt, dem LG die Übergabe zu bestätigen, sofern das LO – nach Prüfung – als mängelfrei, funktionsfähig und vertraglich entsprechend vom Lieferanten an den LN übergeben worden ist. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur bei einer vorliegenden Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit der Übernahmebestätigung dient daher einer Schadensvermeidung für den LG. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für eine unrichtige Übernahmebestätigung.

3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der LN zu Transport, Montage und Inbetriebnahme auf eigene Kosten verpflichtet.

3.4 Übernimmt der LN nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des LG, kann der LG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß § 10 dieses Vertrages begehren.

§ 4 Lieferung, Lieferstörungen

4.1 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stehen dem LN Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen den LG nur dann zu, wenn der LG selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des LG nach § 6. Soweit dem LN Schadensersatzansprüche wegen Verzuges gegen den LG zustehen (§ 6), sind sie für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 % maximal auf insgesamt 10% der Anschaffungskosten des LO zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt.

4.2 In allen anderen Fällen des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung kommt der LG seinen vertraglichen Verpflichtungen dadurch nach, dass er seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Lieferverzuges und Unmöglichkeit der Lieferung hiermit an den LN abtritt, jedoch mit Ausnahme des Anspruches auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises. Tritt der LN aufgrund der angetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder ist die Lieferung unmöglich, entfällt der Leasingvertrag von Anfang an.

4.3 Angaben über den Liefertermin sind für den LG nur verbindlich, wenn sie vom LG selbst schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

4.4 Änderungen der Lieferung seitens des Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das LO nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 5 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung

5.1 Den LG treffen keine wie immer geartete Gestaltungsrechte, insbesondere keine Gewährleistungspflichten. Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Kondiktionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreistrückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sohin insbesondere Gewährleistungsansprüche, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LG haftet nicht für die Einbringlichkeit der an den LN abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Der LG haftet auch in keiner Weise für die vom LN geplante einsatzgerechte Eignung des LO.

5.2 Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen. Er wird dem LG die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der LG ist durch Überlassung des Schriftverkehrs laufend zu unterrichten.

5.3 Der LN ist insbesondere auch dann zur Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet, wenn Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten bestehen.

5.4 In den Fällen der Minderung oder Wandlung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das LO darf der LN an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

§ 6 Haftung des LG

Der LG haftet lediglich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von reinen Vermögensschäden und für den Fall der Vernichtung von Daten. Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine

Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der LG haftet nicht für Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Gebrauch, Sach- und Preisgefahr, Schadenfall

7.1 Der LN wird das LO pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers behandeln und es auf seine Kosten bis zum Vertragsende in funktionstüchtigem und vertragsgemäßem Zustand erhalten.

7.2 Erforderliche Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten hat der LN auf seine Kosten in einem Fachbetrieb ausführen zu lassen.

7.3 Von der Übergabe bis zur Rückgabe des LO trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des LO. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag.

7.4 Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der LN und der LG berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Der LG ist auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die schadenbedingten Reparaturkosten voraussichtlich mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des LO betragen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb drei Wochen ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Kündigt der LG oder der LN nach Satz 1 oder 2, so stehen dem LG die Ansprüche aus § 10 zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen bzw. das LO instand setzen zu lassen.

7.5 Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des LO zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den Wert übersteigt, den das LO in vertragsgemäßem Zustand bei Vertragsende gehabt hätte.

§ 8 Sachversicherung

8.1 Der LN hat das LO für die Dauer des Vertrages gegen die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung mit einer maximalen Selbstbeteiligung von 500,00 EUR zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist dem LG durch Vorlage einer zu dessen Gunsten erteilten Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. In der Bestätigung über die erfolgte Vinkulierung hat die Versicherung die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen, dass Zahlungen der Versicherung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den LG geleistet

werden können sowie der LG vor vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages vom Zahlungsverzuges des Versicherungsnehmers informiert wird und dem LG eine Nachfrist zur Zahlung der offenen Versicherungsprämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gewährt wird.

8.2 Solange dem LG das Bestehen der Versicherung nicht nachgewiesen worden ist, wird der LG das LO auf Kosten des LN in den bestehenden Rahmenversicherungsvertrag einbeziehen. Im Übrigen gelten für den Rahmenversicherungsvertrag die Allgemeinen Bedingungen zur Rahmen-Sachversicherung, abrufbar beim LG oder unter www.grenke.at/classiclease.

8.3 Der LN tritt hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer oder einen sonstigen Dritten an den LG ab. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN verpflichtet, diese Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Selbstbeteiligung ist vom LN zu tragen.

8.4 Allfällige anfallende Kosten des Nachweises des Bestehens der Versicherung und der erfolgten Vinkulierung sind vom LN zu tragen.

§ 9 Vorzeitige Kündigung

9.1 Der LG ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des LN.

9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn

9.2.1 auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder so erschweren, dass dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz innerhalb Österreichs aufgibt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitrenden ereignen;

9.2.2 der LN seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht mehr nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz aus einem anderen Grund entfällt;

9.2.3 der LN die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den LG nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des LG in erheblichem Maße verletzt werden;

9.2.4 der LN stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;

9.2.5 der LN oder ein eine Sicherheit leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse

gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

9.2.6 vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen;

9.2.7 bei Verweigerung des LN zur Übernahme des vertragskonform gelieferten LO;

9.2.8 bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden des LO;

9.2.9 wenn sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel ins Ausland, von Österreich ins Ausland verlagert, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen;

9.2.10 wenn sich die Gesellschafter des LN ändern.

§ 10 Folgen vorzeitiger Kündigung

10.1 Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat der LG einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag einschließlich des kalkulatorischen Restwertes von zumindest 10% der Nettoanschaffungskosten – jeweils abgezinst zur geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag sind jene Zahlungsverpflichtungen des LN, welche bis zum Ende der Grundleasingzeit bestanden hätten. Der gesamte Anspruch des LG wird sofort mit Kündigung fällig. Ein allfälliger Nettoverwertungserlös (abzüglich sämtlicher Verwertungskosten und Umsatzsteuer) reduziert den Schadenersatzanspruch des LG.

10.2 Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr entsprechend § 11.2 zurückzugeben. Gibt der LN das LO nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, das LO auf Kosten des LN abholen zu lassen.

§ 11 Rückgabe des Leasingobjektes

11.1 Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der LN verpflichtet, das LO transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Leasingvertrag angeführte Firmenanschrift des LG oder an eine vom LG benannte andere Anschrift zurückzugeben. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem LO zu erwerben.

11.2 Das LO muss sich bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Stellt der LG Mängel am LO fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN verlangen oder selbst auf Kosten des LN veranlassen oder die Behebungskosten dem LN zur Zahlung vorschreiben.

11.3 Gibt der LN das LO nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, so sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 der vereinbarten Leasingrate fällig und zahlbar. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – einschließlich der Kosten der Abholung des LO – bleibt vorbehalten, wenn der LN die verspätete Rückgabe zu vertreten hat. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des LO verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde, so ist er darüber hinaus berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das LO nach Ablauf der Frist gehabt hätte.

11.4 Der LN muss dafür Sorge tragen, dass von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten oder sonstige vertraulichen Daten enthalten. Der LN wird insoweit den LG von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – freistellen.

§ 12 Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf das LO, z. B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der LN auf das Eigentum des LG hinweisen und den LG unverzüglich informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das LO befindet. Der LN ist verpflichtet, dem LG in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des LG hat der LN auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des LG im Grundbuch gemäß § 297a ABGB zu veranlassen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

§ 13 Kundendienstvereinbarung, Einbauten und Veränderungen

13.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der LN verpflichtet, für die Dauer des Leasingvertrages eine Kundendienstvereinbarung bzw. einen Software-Wartungsvertrag für das LO abzuschließen.

13.2 Der LN ist nicht berechtigt, Eingriffe in das LO und/oder Veränderungen am oder im LO ohne Einwilligung des LG vorzunehmen. Ersatzteile oder sonstige Ein- oder Anbauten gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn nicht vorher über die Höhe der Entschädigung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt auch für notwendige Veränderungen. Der LN ist jedoch zur Wegnahme von Ein- oder Anbauten vor Rückgabe des LO berechtigt, wenn er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

13.3 Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das LO jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu

besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist das LO deutlich erkennbar als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Software

14.1 An der Software wird dem LN ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Leasingvertrages begrenztes Benutzungsrecht zum Gebrauch auf jeweils einer Zentraleinheit (Hardware) eingeräumt.

14.2 Alle sonstigen Rechte an den Programmen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben beim LG.

14.3 Der LN kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen und testen, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlung zum Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist. Der LN darf ansonsten die Software ohne die schriftliche Zustimmung des LG weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellencode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem LN nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein. Die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Für die Mitteilung der Informationen kann der LG eine angemessene Vergütung verlangen.

14.4 Der LN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zur Verfügung stehende Software samt der gesamten Nutzung der Software zur Sicherheit auf Datenträgern nochmals vorhanden ist. Diese Datenträger sind getrennt von der Hardware sicher aufzubewahren. Der LN wird zudem darauf hingewiesen, dass die üblichen Versicherungen eine Versicherung der Software nicht vornehmen.

14.5 Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom LN auch auf den Kopien anzubringen.

14.6 Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Beendigung des Leasingvertrages wird der LN etwaige Kopien der Software löschen oder dem LG übergeben.

§ 15 Standortänderung und Nutzung durch Dritte

15.1 Der LN wird den vereinbarten Standort des LO ohne schriftliche Zustimmung des LG nicht verändern.

15.2 Der LN ist nicht berechtigt, den Gebrauch des LO einem Dritten zu überlassen oder zu ermöglichen. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das LO ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten.

15.3 Der LN hat einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des LN und für Schuldmitübernehmer. Bis zum Zugang dieser Verständigung können sämtliche Schriftstücke an die bekannte Anschrift zugestellt werden.

§ 16 Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

16.1 Der LG ist auch berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zum Zweck der Refinanzierung auf den Refinanzierer zu übertragen.

16.2 Zur Absicherung des Refinanzierers wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich Folgendes vereinbart: Ist der Refinanzierer berechtigt, das LO durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierers den Leasingvertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierer oder einem von ihm benannten Tochterunternehmen neu abzuschließen. Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Insolvenzfall nicht eingetreten wäre.

16.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem LN nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16.4 Der LN kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Forderungen geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 17 Allgemeines

17.1 Bei Anschaffungswerten über 50.000,00 EUR ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet, dem LG bzw. dem Refinanzierer seinen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu geben.

17.2 Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen ändert nichts an der Gültigkeit des restlichen Vertrages. Die Parteien vereinbaren, dass an Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommende – zulässige – Vertragsbestimmung tritt.

17.3 Vereinbarung zwischen LN und LG können ausschließlich schriftlich getroffen werden. Vom Schriftlichkeitsgebot kann auch nicht mündlich abgegangen werden.

17.4 Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen

der Rahmen-Sachversicherung der grenke Gruppe

A. Allgemeiner Teil

1. grenke als Eigentümer des Objektes hat mit einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft eine Rahmen-Sachversicherung abgeschlossen. Wenn das dem Kunden zur Nutzung überlassene Objekt in diese Rahmen-Sachversicherung einbezogen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart.

2. Die Versicherungsleistung besteht grundsätzlich darin, dass im Schadenfall die Kosten für die Wiederherstellung des Gegenstandes bzw. für die Beschaffung eines – bezogen auf den Tag des Schadeneintritts – gleichwertigen Ersatzgegenstandes getragen werden.

3. Die Versicherung bietet grundsätzlich nur subsidiären Versicherungsschutz, d. h. sie gewährt nur Versicherungsschutz, wenn von keiner anderen Seite Versicherungsschutz besteht.

4. Die Selbstbeteiligung des Kunden beträgt pro aufgetretenem Schaden 150,00 EUR.

B. Versicherte Schäden und Gefahren, Ausschluss der Haftung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Der Ersatz von sonstigen Schäden, insbesondere Personenschäden oder Vermögensschäden, ist nicht Gegenstand der Rahmen-Sachversicherung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem Fachwissen hätten vorhersehen können, das für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlich ist; dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Objektschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
- d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- f) höhere Gewalt;
- g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die

versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird Entschädigung geleistet.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsrohre, Röntgenrohre, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selen-trommeln) nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, sofern diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, sofern diese Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;
- c) Leitungswasser und nur, sofern diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann.

Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Kunden;
- b) durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- c) durch Kernenergie;
- d) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Nr. 2 bleibt unberührt.

5. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gem. 4.b) bis d) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

C. Versicherte Objekte/ nicht versicherte Objekte

1. Versichert sind die im Nutzungsüberlassungsvertrag bezeichneten

- a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
- b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte;
- c) maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen der Haustechnik, der Förder- bzw. Transporttechnik und der Betriebshandwerker;
- d) Büroeinrichtungen;
- e) Software einschließlich des Zubehörs.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. Sachen in Kraftfahrzeugen sind wegen des hohen Diebstahlrisikos nur versichert, wenn sie fest eingebaut sind oder wenn sie beim Verlassen des KFZ im geschlossenen oder soweit möglich verschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum nicht sichtbar untergebracht sind und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen wurde.

4. Nicht versichert sind:

- a) Hilfs- u. Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeit, Reagenzien, Toner, Kühl- u. Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- u. Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefäße;
- b) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, Batterien (aufladbar und nicht wiederaufladbar), Akkumulatoren, Filtermassen und -einsätze;
- d) Wartung: Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis verursacht wurden.

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- // Sicherheitsüberprüfung;
- // vorbeugende Instandhaltung;
- // Behebung von Störungen durch Alterung;
- // Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Schäden.

D. Versicherungsort

Für bestimmungsgemäß stationär eingesetzte Sachen gilt der im Nutzungsüberlassungsvertrag angegebene Sitz des Kunden als Versicherungsort, wenn nicht anderes vereinbart worden ist. Ansonsten gilt die Versicherung weltweit.

E. Der Schadenfall/Obliegenheiten

1. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schadenfall grenke unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Eintritt des Schadens Kenntnis erlangt hat.

Für die Anzeige des Schadens ist das Schaden-Formular zu verwenden, das bei grenke jederzeit angefordert werden kann.

2. Die Schadenanzeige muss enthalten:

// Name und Anschrift des Kunden;
// Vertragsnummer;
// Schadenort und Zeitpunkt;
// ausführliche Beschreibung
des Schadenereignisses;
// Anzahl der beschädigten Objekte;
// genaue Bezeichnung der einzelnen Objekte;
// Art der Beschädigung.

- a) bei Teilschäden zusätzlich den Kostenvoranschlag für die Reparatur des defekten Objektes;
- b) bei Totalschäden zusätzlich die Bezeichnung „Totalschaden“;
- c) Bei Schäden durch Vorsatz Dritter (z. B. Diebstahl) und Brandschäden: In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und grenke die ermittelnde Polizeibehörde mit Aktenzeichen und genauer Anschrift oder die sonstige ermittelnde Behörde mit deren Aktenzeichen anzugeben.

3. Aufbewahrung

Die beschädigten Teile sind so lange aufzubewahren bzw. das Schadensbild so lange unverändert zu belassen, bis der Versicherer bzw. grenke den Schaden besichtigt oder ausdrücklich darauf verzichtet oder den Schaden abgerechnet hat.

4. Verspätete Schadenanzeige

Zeigt der Kunde den Schaden, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht unverzüglich oder nicht in der in Ziffer E.1. und 2. geforderten Form an, und erhält grenke nicht anderweitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls, so entfällt die Versicherungsleistung.

F. Zahlung der Versicherungsprämie / Kündigung durch grenke / Befreiung von der Leistungspflicht

1. Die Pflicht des Kunden, die Versicherungsprämie zu tragen, und deren Fälligkeit ergeben sich aus den Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages und dem Annahmeschreiben der grenke. Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit bei einem Versicherer seiner Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages selbst zu versichern.

2. Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss der Rahmen-Sachversicherung und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist grenke, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Rahmen-Sachversicherungsvertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der vierzehntägigen Frist noch nicht gezahlt, so besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

3. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann grenke dem Kunden auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Woche bestimmen. Dabei sind die nachstehenden Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Kunde zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung. grenke kann nach dem Ablauf der 2-wöchigen Frist den Rahmen-Sachversicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der

Kunde mit der Zahlung in Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, sodass sie mit Fristenablauf wirksam wird, wenn der Kunde in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist grenke berechtigt, vom Kunden jederzeit den Abschluss einer eigenen Versicherung nach Maßgabe des Nutzungsüberlassungsvertrages zu verlangen.

G. Schlussbestimmungen

1. Nach dem Nutzungsüberlassungsvertrag ist der Kunde, der die Objekte selbst versichert, verpflichtet, grenke den Abschluss der Versicherung durch eine Mitteilung des Versicherers nachzuweisen. Solange der Kunde diesen Versicherungsnachweis nicht erbracht hat, ist grenke berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Gegenstand in diese Rahmen-Sachversicherung einzubeziehen.

2. Bei in diese Rahmenversicherung einbezogenen Gegenständen wird ein Versicherungsschein für den einzelnen Kunden nicht erteilt.

3. Der Eintritt eines Schadenfalls entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag.

4. Die Abwicklung eines Schadenfalls erfolgt nach den Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages sowie diesen Allgemeinen Bedingungen der Rahmen-Sachversicherung der grenke Gruppe.

5. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.